

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wochens nach 4 Uhr. Sonntags, wenn 27.11. frei Haus, bei Postbestellung 1,20 RM. Zusätzl. Belegblätter 10 RM. Alle Postanfragen, Gebühren, unsere Kundendienstleistungen entgegen. Im Wochensblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Im Wochensblatt für Wilsdruff u. Umgegend. Im Wochensblatt für Wilsdruff u. Umgegend.



Einzelheft 10 Pf. Preis 1,20 RM. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. Druckerei: Wilsdruff 206.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt und des Finanzamts Rössen sowie des Forstrentamts Tharandt.

amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff, des Finanzamts Rössen sowie des Forstrentamts Tharandt.

Nr. 274 — 97. Jahrgang. Drahtanschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden. Volksheld: Dresden 2640. Donnerstag, den 24. November 1938

Katholischer Antisemitismus

Bemerkungen zur katholischen Kirchengeschichte.
Für die richtige Erfassung des Problems Judentum und Christentum ist es ausschlaggebend, die entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge zwischen Judentum und katholischer Religion zu durchforschen. Dabei ergibt es sich, daß die derzeitige Einstellung der römischen Kirche zum Judentum in direktem Gegensatz zu ihrer geschichtlichen Haltung steht. Es ist bezeichnend, daß in dem Augenblick, wo Konstantin der Große das Christentum zur Staatsreligion erklärte, bereits die ersten Juden-Gesetze erlassen wurden. Darin heißt es:
„Wir wollen, daß den Juden und ihren Ältesten und Patriarchen mitgeteilt werde: daß, wenn einer nach ihrem Geheiß noch jemanden, der ihre tierische Seite liebt und sich dem Dienste Gottes zuwendet, in irgendeiner Art der Verfolgung anzugreifen wagt, dieser sofort den Flammen zu überliefern und mit allen seinen Komplizen zu verbrennen ist. Wenn aber jemand aus dem Volke sich ihrer rachsüchtigen Seite anschließt, oder an ihren Versammlungen teilnimmt, soll er mit ihnen die verdiente Strafe tragen. Kein Christ soll bei Juden Sklave sein, denn es ist nicht recht, daß diejenigen, die vom Herrn erlöst sind, den Mördern der Propheten und des Herrn durch das Joch der Sklaverei unterworfen seien.“
Diese Bestimmung ist später ins kanonische Recht der katholischen Kirche übernommen worden.
Der Kirchenlehrer Ambrosius schrieb: „Aber nicht nur die Heiden, sondern auch der Juden Gesellschaft müssen wir meiden. Schon die Unterhaltung mit ihnen ist eine große Befleckung.“ Den gleichen Standpunkt vertreten fast alle lateinischen Kirchenväter, wie Hieronymus, Augustinus, Leo Magnus und Gregorius Magnus. Auch die griechischen Kirchenväter waren einseitlich gegen die Juden eingestellt. Johannes Chrysostomus erklärte:
„Die Synagogen der Juden sind nur Theater, ja schlimmer noch als die Theater (das Theater galt damals als ein Brennpunkt der Unfruchtbarkeit), sie sind Herbergen des Teufels, ebenso wie die Seelen der Juden selbst.“
Thomas von Aquin sah in den Juden Feinde der Christen. Auf dem IV. Laterankonzil im Jahre 1215 wurde vom Papst Innozenz III. verkündet:
„Um die Christen, die durch das kanonische Jinsverbot vom Wucher abgehalten werden, vor dem jüdischen Wucher zu schützen, darf ein Verkehr zwischen einem jüdischen Wucherer und Christen nicht stattfinden. Zuwiderhandlung wird mit Kirchenstrafen geahndet. Damit Christen angeblich aus Unkenntnis nicht mit Jüdinnen oder Juden in christlichen Frauen verkehren und um dieses Verbrechen einer solchen „verdammenwertigen fleischlichen Vermischung“ unmöglich zu machen, müssen sich die Juden beiderlei Geschlechts in allen christlichen Ländern durch ihre Kleidung von den Christen unterscheiden (Judenhut und gelber Ring).“
Die Konzilien von Toledo (7. und 8. Jahrhundert) bestimmten, daß kein Jude ein öffentliches, bürgerliches oder militärisches Amt bekleiden durfte, selbst dann nicht, wenn er der Sohn eines getauften Juden war. Das Dekretumische Konzil 1179 bestimmte, daß Juden keine christlichen Hausangestellten haben dürfen. Christen war es verboten, jüdische Lerzte heranzuziehen. Die Wiener Synode 1267 unterlagte den Juden den Besuch christlicher Badestuben und Wirtschaften.
Es ist bezeichnend, daß Bernhard v. Clairvaux ausdrücklich wegen seiner Verdienste um die Anschaffung des jüdischen Papstes Anacleus II. zum heiligen erhoben wurde. Auch die katholischen Orden nahmen weder Juden noch Abkömmlinge von Juden auf. 1593 beschloß die 5. Generalkongregation der Jesuiten, daß künftig niemand mehr in die Gesellschaft Jesu aufgenommen werden solle, der von den jüdischen Bestimmungen kannten die Franziskaner. Der katholische Bischof Severus erklärte, daß der Jude auch nach der Taufe Jude bleibt.
Auch in der Gegenwart gibt es viele jüdenfeindliche Äußerungen von römisch-katholischer Seite. Im Februar 1938 stellte die „Civilta Catholica“, das Organ der Jesuiten, anlässlich des französischen Dreifus-Prozesses fest, daß der „Jude von Gott geschaffen sei, um als Spion überall da zu dienen, wo sich irgendein Verrat vorbereitet“. Noch im Jahre 1938 heißt es in demselben Blatt:
„Die jüdische Gefahr bedroht durch ihre schädlichen Infiltrationen und ihre unheilvollen Gemischungen die ganze Welt, und zwar in erster Linie die christlichen Völker, und unter ihnen vor allem die katholischen und lateinischen, bei denen die Blindheit des alten Liberalismus die Juden begünstigt und die Katholiken verfolgte. Es handelt sich um eine Gefahr, die jeden Tag dringlicher wird. Von uns ist in diesen Wäldern das gleiche Geschick der Juden an der russischen, auf Abwege getriebene Geschichte der Juden an der russischen, wie einst schon an der französischen und der jüngeren ungarischen Revolution mit allen ihren Nebenwirkungen, Grausamkeiten und Schrecken hat. Wir können nicht begreifen, wie die jüdische Propaganda auch von Regierungen geschützt werden kann, die entschlossen die Freimaurerei und alle andere liberale, sozialistische und kommunistische Propaganda bekämpfen.“
Eine vernichtendere Kritik an der jüdenfreundlichen Politik mancher Staaten hätte selbst von nationalsozialistischer Seite nicht ausübt werden können.

Deutsch-italienisches Kulturabkommen

Kulturelle Ergänzung der politischen Achse Berlin-Rom

Der italienische Außenminister Graf Ciano und der deutsche Botschafter von Mackensen haben im Palazzo Chigi in Rom in Gegenwart des italienischen Unterrichtsministers Bottai und des Ministers für Volksbildung, Alfieri, sowie des Leiters der Kulturpolitischen Abteilung des Reichsministeriums des Auswärtigen, Ministerialdirektor Stieve, ein deutsch-italienisches Kulturabkommen unterzeichnet.
Die beiden befreundeten Staaten haben mit diesem Abkommen ein für die Ausgestaltung und Vertiefung ihrer Beziehungen entscheidendes Werk geschaffen, das die kulturelle Ergänzung der politischen Achse Rom-Berlin bildet und sowohl inhaltlich wie hinsichtlich seiner vertragstechnischen Durcharbeitung das bedeutendste Kulturabkommen darstellt, das bis heute besteht. Erwähnung verdient die lebhafteste Mitwirkung und bereitwillige Förderung, die der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Rust sowie der italienische Unterrichtsminister Bottai dem Zustandekommen des Vertrages im Laufe der letzten Monate haben angedeihen lassen.
Das Abkommen erstreckt sich nicht nur auf die vielfältigen der staatlichen Betreuung unterliegenden Gebiete des kulturellen Lebens und auf die Kulturinstitute in den beiden Ländern, sondern umfaßt auch die zahlreichen zwischen der NSDAP und der faschistischen Partei entwickelten Beziehungen, die, soweit sie ihren Niederschlag in vertraglichen Bestimmungen gefunden haben, zum Bestandteil des Kulturabkommens gemacht wurden.
Die deutschen wissenschaftlichen Institute in Italien wie auch ihre Leiter und Beamten erhalten durch das Abkommen eine völkerrechtlich anerkannte Grundtätigkeit. Italien, das bisher für die Erforschung der deutschen Kultur nur wenige Einrichtungen im Reich hatte, wird nunmehr in den Brennpunkten des deutschen kulturellen Lebens eine Reihe von Instituten gründen, die zusammen mit den deutschen Instituten in Italien eine lebendige Brücke zwischen den beiden Kulturkreisen einbauen werden.
Im besonderen werden in dem Abkommen auch das italienische Institut für germanische Studien in Rom und die von Reichsminister Brauns und dem italienischen Außenminister

Solmi begründete Deutsch-Italienische Juristische Arbeitsgemeinschaft, ferner die bestehenden Austauschbeziehungen unter den Gelehrten, Studenten und Schülern der beiden befreundeten Länder hervorgehoben, die durch das Abkommen eine willkommene Förderung erfahren werden.
Weitere Artikel betreffen die Gründung von deutschen Schulen in Italien und italienischen Schulen in Deutschland, den Austausch von Lehrkräften und Schülern und die Abhaltung von Sprachkursen, um auf diese Weise eine beträchtliche Steigerung, schon beim Schulunterricht angefangen, der Kenntnisse der deutschen Sprache in Italien und der italienischen Sprache in Deutschland zu erreichen.
Schließlich werden von dem Abkommen, durch das ein paritätisch gebildeter Deutsch-Italienischer Kultur-Ausschuss eingesetzt wird, auch alle von den beiden Propagandaministerien betreuten Kulturbeziehungen berücksichtigt, deren Pflege sich die vertragschließenden Staaten auf allen Gebieten in welchem Maße angehen lassen werden.
Aus sämtlichen Bestimmungen des Kulturabkommens ergibt sich seine weittragende Bedeutung für die künftige Gestaltung und Vertiefung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden politisch befreundeten und geistig verwandten Ländern und Regimen.

Reichserziehungsminister Rust an den italienischen Erziehungsminister

NRB, Berlin, 24. November. Reichserziehungsminister Rust sandte an den italienischen Erziehungsminister Bottai das folgende Telegramm: „Erzleucht! Aus Anlaß der Unterzeichnung des Kulturabkommens zwischen Italien und Deutschland grüße ich Sie herzlich. Ich freue mich, daß hiermit die kulturelle Zusammenarbeit zwischen unseren Nationen eine Vertiefung erfahren wird und verleihe Sie, daß die deutsche Schule und Hochschule das Ihre dazu beitragen werden, den Geist des Kulturvertrages zu verwirklichen. Mit dem Austausch der geistigen Güter wird das freundschaftliche Band zwischen unseren beiden Völkern noch enger geknüpft werden.“
Reichsminister Rust.

Deutscher oder Tscheche?

Optionsvertrag regelt Entscheidung über die Staatszugehörigkeit

Zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik ist mit dem Datum vom 20. November ein Vertrag geschlossen worden, der die Staatsangehörigkeit und Optionsfragen, die sich aus der Vereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ergeben, regelt.
Der Vertrag, der am 26. November in Kraft tritt, bestimmt u. a., daß diejenigen tschechoslowakischen Staatsangehörigen, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde gehabt haben, unter Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober dieses Jahres die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, wenn sie vor dem 1. Januar 1910 in dem mit dem Deutschen Reich vereinigten Gebiet geboren sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 10. Januar 1920 verloren haben, oder Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die eben genannten Voraussetzungen zutreffen, oder Ehefrauen von Personen sind, auf die die erwähnten Voraussetzungen zutreffen. Tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Abstammung, die am 10. Oktober ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschechoslowakischen Staatsgebietes hatten, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besaßen haben.
Die wichtigste Bestimmung enthält der § 2, der folgendes bestimmt:
„Die deutsche Regierung kann bis zum 10. Juli 1939 das Verlangen stellen, daß Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages tschechoslowakische Staatsangehörige bleiben und seit dem 1. Januar 1910 in das mit dem Deutschen Reich vereinigte Gebiet zugezogen sind sowie ihre die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzenden Abkömmlinge das Deutsche Reich innerhalb einer Frist von drei Monaten verlassen. Die tschechoslowakische Regierung wird diese Personen in ihr Gebiet aufnehmen.“
Für die tschechoslowakische Regierung wird das gleiche Recht zugestanden.
Es wird dann weiter das Optionsrecht festgelegt und bestimmt, daß Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die nach den Bestimmungen des Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, bis zum 20. März 1939 für die tschechoslowakische bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit optieren können. Das gilt nicht für Personen, die die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach dem 30. Januar 1933 erworben haben und bis zu dem genannten Zeitpunkt deutsche oder österreichische Staatsangehörige waren.
Die zuständige Behörde des Staates, für den optiert wird, prüft, ob die Voraussetzungen der Option vorliegen. Die Wirkungen der Option treten mit dem Eintrage der Optionserklärung bei der Optionsbehörde ein.

Ein besonderer Paragraph bestimmt den Kreis der Optionsberechtigten und erklärt, welcher Ort als Wohnsitz des Optierenden zu gelten hat. In einem weiteren Paragraphen wird besonders festgelegt, was diejenigen, die das Gebiet des Deutschen Reiches oder der tschechoslowakischen Republik verlassen müssen, sowie die Optanten, die bis zum 31. März 1940 ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert haben, mitnehmen dürfen.
Zur Prüfung von auftretenden Zweifelsfragen wird ein Gemischter Ausschuss gebildet, in den jede der beiden Regierungen eine gleiche Anzahl von Vertretern entsendet.

Beiderseitiger Schutz der Volksgruppen

Deutsch-tschechoslowakische Erklärung
Die deutsche Regierung und die tschechoslowakische Regierung, von dem Wunsche geleitet, im Deutschen Reich und besonders in den sudetendeutschen Gebieten bzw. in dem Gesamtstaat der Tschechoslowakei und in dessen einzelnen Ländern die Lage der beiderseitigen Volksgruppen in Geist einer verständnisvollen Zusammenarbeit zu regeln, erklären:
Die beiden Regierungen sind gewillt, über die Fragen, die die Erhaltung, freie Entwicklung und Betätigung des Volkstums der obengenannten Volksgruppen betreffen, sich fortlaufend zu verständigen. Es wird ein ständiger Deutsch-Tschechoslowakischer Regierungsausschuss gebildet, der grundsätzliche und Einzelfragen aller Art, die sich auf das Volkstum der obengenannten Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, im Verhandlungswege zu regeln berufen ist. Falls in dem Regierungsausschuss keine Einigung erzielt wird, bleiben unmittelbare Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vorbehalten.

Aufrichtige Zusammenarbeit

Das Reich beschreitet mit der gemeinsamen Erklärung über den Schutz der beiderseitigen Volksgruppen einen neuen Weg. An Stelle des sogenannten Minderheitenschutzes, wie er ebenso schematisch wie wirkungslos in den Friedensverträgen der Pariser Vorortverträge festgelegt und von der Genfer Liga mehr zur Sabotage als zur gewissenhaften Wahrnehmung der Volkstumsrechte ausgenutzt wurde, tritt nun die ständige und direkte Führung an die mit denjenigen, die für das Wohl-